



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
André Schollbach

GZ: (OB) 6 66 20

Datum: 01. OKT. 2018

**Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau der Waldschlößchenbrücke in Dresden**  
AF2640/18

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

**„Mit Urteil vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 C 3.16) den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 25. Februar 2004 in Gestaltung verschiedener Änderungsbescheide für den Bau der Waldschlößchenbrücke in Dresden rechtswidrig erklärt.**

- 1. Welche Maßnahmen hat die Landeshauptstadt Dresden konkret bislang jeweils zu welchen Zeitpunkten eingeleitet, um die von dem Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel zu beheben?“**

In der Zwischenzeit fanden weitere Abstimmungen mit dem beauftragten Institut sowie dem Umweltamt der Stadt Dresden statt. Zur Recherche und Bereitstellung von weiteren relevanten

Unterlagen, die sich aus den geführten Abstimmungen ergeben haben, wurde zusätzlich das Ingenieurbüro hinzugezogen, welches in der Vergangenheit bereits ebenfalls Untersuchungen vorgenommen hatte.

Nach derzeitigem Stand wird mit Fertigstellung der Gesamtunterlagen Ende 2018 gerechnet. Danach wird die Unterlage voraussichtlich zunächst als Leseexemplar der Planfeststellungsbehörde übergeben. Im Anschluss erfolgt dann die Einleitung des Planverfahrens.

**2. „Wie ist jeweils der Stand der Umsetzung der unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen?“**

Konkrete Maßnahmen konnten bisher noch nicht umgesetzt werden.

**3. „Wann werden die unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen nach derzeitigem Stand jeweils voraussichtlich abgeschlossen sein?“**

Derzeit kann – siehe Antwort zu Frage 2 – auch kein Termin für einen voraussichtlichen Abschluss der Maßnahmen benannt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert